

Lehre sonderlich beeinflusst worden zu sein, so wird das noch von manchen andern Lokalstudien gelten können¹. Dem Lokalhistoriker begegnen im späteren Mittelalter auf dem Boden der altdutschen Besiedelung Wirtschafts- und Verfassungszustände, für die er keine Erklärung findet, ohne zurückzuschauen in ferne Vergangenheit.

Im folgenden habe ich aus dem Leben der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft Einzelzüge zusammengetragen, die meiner Meinung nach in die ältesten Zeiten zurückweisen, und, wenn dies zugegeben werden kann, das Alter der Institution selber ergeben. Vollständigkeit ist bei der Fülle des Stoffs und der ortsgeschichtlichen Literatur von vornherein nicht erstrebt worden, ich bemühte mich auch nur Material zusammenzubringen, das für weitere Gebiete gleichmässig vorhanden, verwandte Rechtsvorstellungen erkennen lässt. Neue Tatsachen können kaum mehr geboten werden, seit die Forschung von Jacob Grimm an unablässig diese Stoffe behandelte; der Schwerpunkt meiner Ausführungen liegt in der Gruppierung des Altbekannten. Im zweiten Teil will ich versuchen, die wichtigsten Bestandteile der späteren Markgenossenschaft auch für die fränkische Zeit nachzuweisen oder, wo dies nicht möglich ist, ihr Fehlen aus der Art der Quellen zu erklären. Noch sind über den Begriff Markgenossenschaft selbst ein paar Worte zu sagen. Für die Frage nach deren Existenz und Inhalt kommt m. E. in der fränkischen Zeit und später die Bedeutung des Wortes *marca* als Bezirk in erster Linie in Betracht, die *communia* innerhalb der Gemarkungen². Dopsch sagt mit Recht, in der Regel beziehe sich die gemeine Mark auf ein Dorf³, d. h. also auf einen beschränkten Kreis von Nutzungsberechtigten⁴. Wir fassen im folgenden die Markgenossenschaft auf als die Verfassung der nach aussen mehr oder minder deutlich abgegrenzten Gemarkung; ihr Inhalt und Zweck ist die Regulierung des gegenseitigen Verhältnisses von Privatbesitz und Gemeingut. Die Ansicht, zur Zeit der *Lex Salica* habe Sondereigentum auch am Grundbesitz längst

1) Ich verweise nur auf die sachliche Darstellung südschweizerischer Verhältnisse bei K. Meyer, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*, Luzern 1911, auf die im folgenden oft zurückzugreifen ist; ebenso nenne ich den von V. Ernst bearbeiteten historischen Teil der Beschreibung des württembergischen Oberamts Münsingen 1913, bes. S. 269 ff. 2) Wopfner, *Beitr.* 34, 16. 3) Buch I, 356 f.; Schotte a. a. O. 5. 4) Wopfner, *Beitr.* 34, 9.